

### Teil A – Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für die von BRUNATA-METRONA zu erbringenden Leistungen.
- 1.2. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn BRUNATA-METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

#### 2. Vertragsverhältnis

- 2.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 2.2. Erweist sich der Vertrag als technisch ganz oder teilweise aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht durchführbar, so ist BRUNATA-METRONA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen Dritte miteinzubeziehen, bzw. Teilleistungen an diese zu übertragen.

#### 3. Allgemeine Zahlungsbedingungen, Preise

- 3.1. Rechnungen sind sofort ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.
- 3.2. Geräteüberlassungskosten werden zum Anfang des Monats, mit dem der Abrechnungszeitraum des Kunden beginnt, nicht jedoch vor erfolgter Montage fällig. Danach erfolgt eine jährliche Berechnung, jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraums der Heizkosten.
- 3.3. Liegen BRUNATA-METRONA die zur Durchführung der Abrechnung erforderlichen Angaben des Kunden nicht innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraums vor, werden die bis dahin erbrachten Abrechnungsserviceleistungen in Form einer Abschlagszahlung in Rechnung gestellt.
- 3.4. Der bei Auftragserteilung vereinbarte Preis gilt für die Dauer von 4 Jahren. Danach gelten die im Anschluss daran vereinbarten Preise.
- 3.5. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRUNATA-METRONA anerkannt ist.

#### 4. Gewährleistung

Die Mängelgewährleistungsfrist für die Erstellung von Abrechnungen beträgt 12 Monate ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit ein schuldhaft verursachter Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führt oder der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig von BRUNATA-METRONA oder ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

#### 5. Haftung

- 5.1. BRUNATA-METRONA haftet für eigene Pflichtverletzungen sowie für Pflichtverletzungen ihrer Organe und Erfüllungsgehilfen im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei jeder schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.2. Bei der einfach schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde zur Vertragsdurchführung regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet BRUNATA-METRONA beschränkt auf den typischer Weise entstehenden, vorhersehbaren Schaden.
- 5.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung der BRUNATA-METRONA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zu Gunsten der persönlichen Haftung der Organe und Erfüllungsgehilfen der BRUNATA-METRONA.

#### 6. Veräußerung der Liegenschaft

- 6.1. Der Kunde ist bei Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, BRUNATA-METRONA hiervon unverzüglich zu unterrichten und sich zu bemühen dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den bestehenden Vertrag aufzuerlegen.

- 6.2. Scheitert der Vertragsübergang nach Ziffer 6.1 aus nicht von BRUNATA-METRONA zu vertretenden Gründen, bleiben die Ansprüche von BRUNATA-METRONA gegenüber dem Kunden bis zur Kündigung des Vertrages weiter bestehen.

#### 7. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit 2 Jahre, beginnend mit dem ersten Abrechnungszeitraum, für den von BRUNATA-METRONA vereinbarte Leistungen zu erbringen sind.
- 7.2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende bzw. eines Verlängerungszeitraumes gekündigt wird. Ist der Kunde Verbraucher, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt werden. Sofern der Vertrag nicht zum Vertragsende gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Einzelne Leistungsbestandteile von BRUNATA-METRONAfix können nicht separat gekündigt werden.
- 7.3. Einzelne Leistungsbestandteile von BRUNATA-METRONAfix können nicht separat gekündigt werden.
- 7.4. Mit Beendigung des Vertrages ist BRUNATA-METRONA von der Verpflichtung frei, weitere Leistungen für auf die Beendigung des Vertrages folgende Abrechnungszeiträume zu erbringen. BRUNATA-METRONA wird die Ablesung/Auslesung der Erfassungsgeräte für den letzten Abrechnungszeitraum der Vertragslaufzeit und die weiteren Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung der Abrechnung noch kostenpflichtig vornehmen. Unberührt hiervon bleibt auch die Verpflichtung die Abrechnung für den letzten Abrechnungszeitraum noch zu erstellen, sofern der Kunde BRUNATA-METRONA mit der Durchführung der Abrechnungserstellung beauftragt. Ist der Kunde Verbraucher gilt dies bei Verlängerung des Vertrages nur für zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung abgeschlossene Abrechnungszeiträume.
- 7.5. Nach Beendigung des Vertrages sind die Erfassungsgeräte an BRUNATA-METRONA zurückzugeben. Die Kosten der Demontage sind vom Kunden zu tragen. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, dem Kunden ein Kaufangebot zu unterbreiten, zu dem der Kunde die Erfassungsgeräte erwerben kann; im Falle der Annahme dieses Angebots entfällt die Pflicht zur Rückgabe.

#### 8. Obliegenheiten, Informationspflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, BRUNATA-METRONA alle für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Angaben (z.B. Versorgungssysteme, Verbrauchsstellen der Liegenschaft, Nutzereinheiten) rechtzeitig auf Basis von BRUNATA-METRONA zur Verfügung gestellter Formulare zu machen. Dies gilt auch bei relevanten Änderungen während des mit BRUNATA-METRONA bestehenden Vertrages.
- 8.2. Der Kunde schafft die notwendigen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Montage der Erfassungsgeräte. Der Einbau und Austausch von Erfassungsgeräten setzt normale Montagebedingungen voraus. Beim Einbau bzw. Austausch eichungsgültiger Messgeräte müssen die Messstrecken vorgerichtet und absperbar sein.

#### 9. Sonstige Vereinbarungen

- 9.1. Gerichtsstand sind die für den Sitz von BRUNATA-METRONA zuständigen Gerichte, soweit der Kunde Kaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.
- 9.2. BRUNATA-METRONA ist nicht bereit und verpflichtet an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### 10. Datenschutz

BRUNATA-METRONA verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutz-Gesetzes und der DSGVO. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten bei BRUNATA-METRONA und deren Partner elektronisch gespeichert,

verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Ansonsten verwendet BRUNATA-METRONA personenbezogene Daten ohne eine vom Kunden gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachstehende Zwecke:

- eigene geschäftliche Interessen
- zur Beratung und Betreuung des Kunden
- zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Produkte und Dienstleistungen für Werbung per Post

Der Kunde kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an: BRUNATA-METRONA GmbH, Max-Planck-Str. 2, 50354 Hürth, E-Mail: [werbewiderspruch@brunata-huerth.de](mailto:werbewiderspruch@brunata-huerth.de). Vom Kunden übersandte Unterlagen werden nach digitaler Archivierung vernichtet. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen.

### Teil B – Vertragsspezifische Bestimmungen

#### 1. Geräteüberlassung und Montage von Erfassungsgeräten

##### 1.1. Leistungsumfang

1.2. BRUNATA-METRONA liefert und montiert die Erfassungsgeräte zur Durchführung des Abrechnungsservices auf Mietbasis. Der Kunde erklärt sich mit der Anbringung der Erfassungsgeräte und Gateways zur Datenfernübertragung während der Dauer des Vertrages einverstanden.

1.3. Bei der Durchführung aller Montage- oder Demontageaufträge ist BRUNATA-METRONA nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen. Zum Umfang eines Auftrages gehört insbesondere nicht die Beseitigung von nicht zu vermeidenden Schäden an den Befestigungsstellen der Erfassungsgeräte und Gateways.

1.4. Zu demontierende Fremdgeräte wird BRUNATA-METRONA sach- und fachgerecht entsorgen, falls der Kunde BRUNATA-METRONA keine anderweitige Vorgabe dazu in Textform unmittelbar nach Abschluss des Vertrages macht.

##### 1.5. Gerätemehrbedarf, Rücktrittsrecht

Ergibt sich während der Durchführung eines Auftrages aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ein Zusatzbedarf an Erfassungsgeräten von mehr als 15% im Vergleich zu der von BRUNATA-METRONA bei Vertragsschluss angenommenen Geräteanzahl, ist BRUNATA-METRONA berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn sich entgegen der vom Kunden vor Vertragsschluss gemachten Angaben zur Heizungsanlage (Heizkörper/Fußbodenheizung) eine Erfassung des Wärmeverbrauchs nur mit Wärmehählern durchführen lässt und hierdurch die bei Vertragsschluss angenommenen Gerätekosten um mehr als 15% übertroffen werden oder sich im Objekt mehr Nutzereinheiten befinden als vom Kunden angegeben.

1.6. Soweit technisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist BRUNATA-METRONA zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist BRUNATA-METRONA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.

##### 1.7. Neben und Sonderentgelte

Werden Sonderleistungen oder wird ein Geräteaustausch, eine Reparatur oder eine sonstige Lieferung / Leistung durch Umstände veranlasst, die BRUNATA-METRONA nicht zu vertreten hat, so wird BRUNATA-METRONA ihre Lieferung / Leistung auf der Grundlage der jeweils vereinbarten Preise bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Das gleiche gilt für zusätzliche Montagearbeiten und Montageerschwerisse, wie z.B. das erforderlich werdende Entleeren, Füllen und Wiederinbetrieb-nehmen der Anlage, die Änderung von Messstrecken, der Austausch von Tauchhülsen sowie durch Korrosions- und Kalkablagerungen schwer zu lösende Zähleranschlüsse und Messeinsätze, nicht funktionsfähige Absperventile oder sonstige bauseits bedingte Erschwernisse sowie für zusätzlich erforderliches Material. Dies gilt auch für die Kosten bei Reklamationen, die sich bei der Überprüfung als unberechtigt herausstellen, und Kosten für erneute Anfahrten, wenn ein Nutzer trotz Terminankündigung (3. Termin) nicht erreichbar ist oder Geräte nicht zugänglich gemacht werden.

## 2. Abrechnungsservice

### 2.1. Leistungsumfang

Der Abrechnungsservice umfasst je nach Beauftragung im Wesentlichen nachfolgende Leistungen:

- Jährliche Erstellung einer verbrauchsabhängigen Abrechnung zur Verteilung von Heiz-, Warm- und Kaltwasserkosten je Nutzer auf Basis der im Online-Portal von BRUNATA-METRONA vom Kunden mitzuteilenden Kosten- und Nutzerangaben
- Versand bzw. Bereitstellung der Abrechnung Online-Portal von BRUNATA-METRONA
- Unterjährige Verbrauchsinformationen (UVI): Monatliche Bereitstellung von Verbrauchsdaten von Heizung bzw. Warmwasser für alle Nutzer im Online-Portal/App BRUdirekt
- Jährliche Erstellung der Informationen in der Abrechnung für jeden Nutzer gemäß den Bestimmungen der Heizkostenverordnung
- Jährliche Erstellung der Hausnebenkostenabrechnung je Nutzer auf Basis der vom Kunden mitzuteilenden Verteilschlüssel und der im Online-Portal von BRUNATA-METRONA mitzuteilenden Kosten- und Nutzerangaben

### 2.2. Online-Portal

Zur Ermöglichung der Bereitstellung und des Abrufs der unterjährigen Verbrauchsinformationen (UVI) und zur Angabe der für die jährliche Abrechnungserstellung erforderlichen Daten nebst Abruf der Gesamt- und Einzelabrechnungen wird sich der Kunde im Online-Portal von BRUNATA-METRONA unter <https://www.brunata-huerth.de/portal> registrieren.

### 2.3. Fremdgeräte

2.4. Sofern BRUNATA-METRONA nicht mit dem regelmäßigen Austausch von eichpflichtigen Messgeräten (Warmwasser-, Kaltwasser-, Wärme- und Kältezähler) beauftragt ist, hat der Kunde für die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) Sorge zu tragen. Der Kunde erkennt an, die für die vertraglichen Leistungen von BRUNATA-METRONA eingesetzten Geräte im Sinne von § 3 Nr. 22 Buchst. a) MessEG zu verwenden.

2.5. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu verweigern, soweit dies nur durch Angabe oder Verwendung von Messwerten von Geräten möglich ist, bei denen die Eichfrist nach § 37 Nr. 1 MessEG abgelaufen ist oder die aus anderen Gründen nach § 31 MessEG nicht verwendet werden dürfen (Eichungültigkeit). Dies gilt nicht, wenn die Eichungültigkeit von BRUNATA-METRONA zu vertreten ist. Der Kunde bleibt auch für die Zeit der berechtigten Leistungsverweigerung durch BRUNATA-METRONA zur Zahlung der Vergütung verpflichtet